

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN

Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Dübendorf, 13. September 2024

Switzerland Innovation Park
Militärflugplatz Dübendorf, Projekt Innovationspark Zürich IPZ
Falschbeurkundung des Baurechtsvertrages
«Öffentliche Beurkundung, Baurechtsvertrag Baubereich Etappe A1 (IPZ-ET A1 /
Teilbereich A)»
Ihr Schreiben vom 26. August 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat

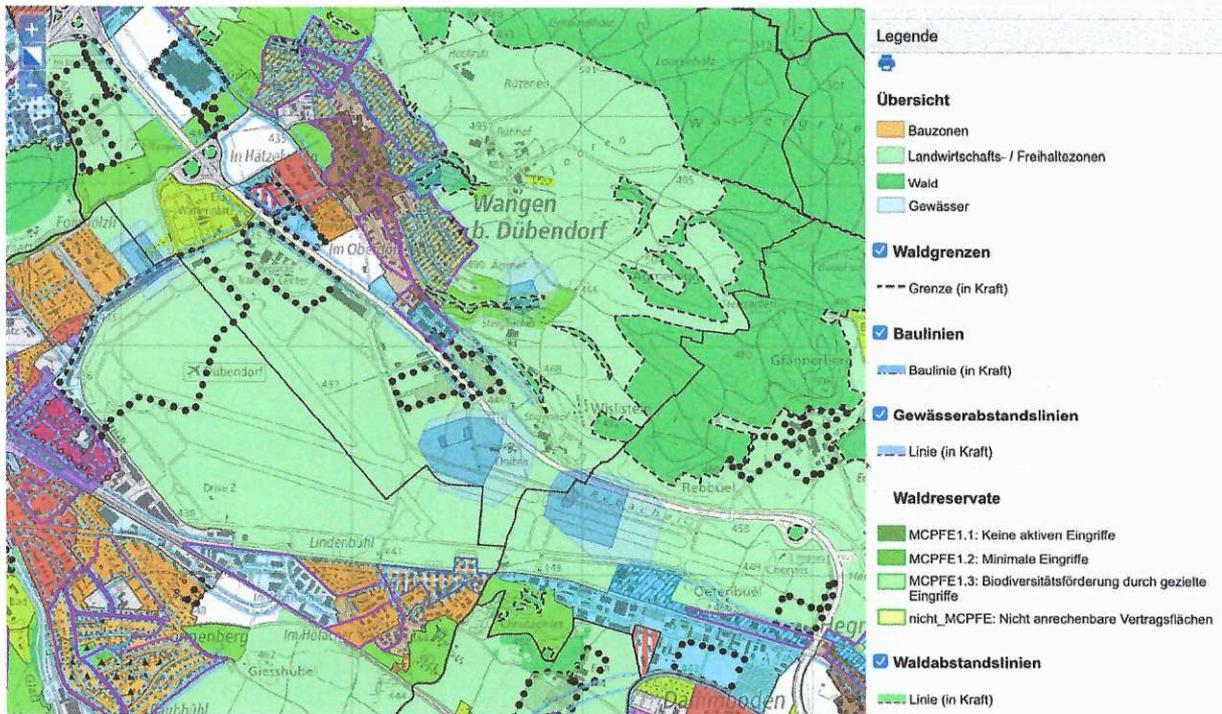
Ich bedanke mich herzlich für Ihr Schreiben vom 26. August 2024. Es freut mich ausserordentlich, dass Sie mein Schreiben vom 5. August 2024 persönlich beantwortet haben. Alle Hochachtung! Chapeau!

In sachlicher Hinsicht kann kaum jemand nachvollziehen, warum Ihre Feststellungen zur kantonalen Richtplanung, zum kantonalen Gestaltungsplan und zum Bundesgerichtsentscheid die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des FIGG (SR 410.1) begründen. Ihre Feststellungen beweisen gerade das Gegenteil:

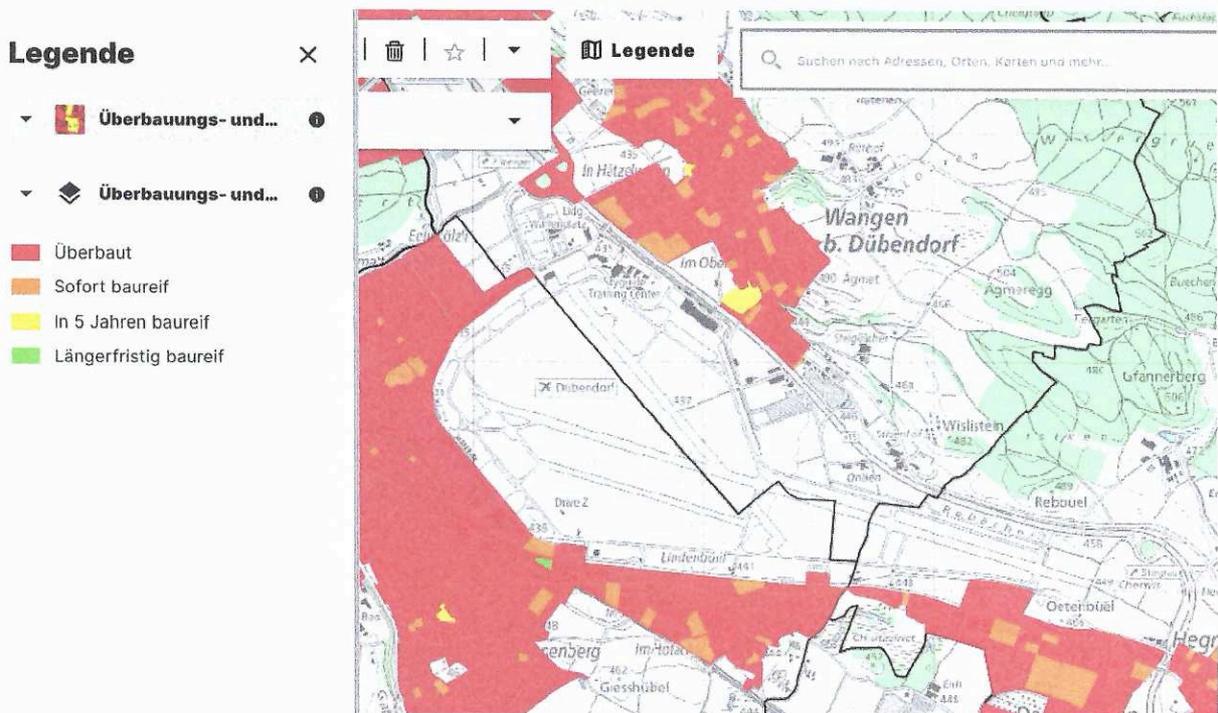
- Weder die Richtpläne und deren Genehmigung durch den Bundesrat bzw. das UVEK
- noch die Verfügung des kantonalen Gestaltungsplanes durch den kantonalen Baudirektor
- noch das Bundesgerichtsurteil

haben an den *«raum- und zonenplanerischen»* Verhältnissen des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf in den letzten zehn Jahren etwas geändert. Im gültigen Zonenplan der Stadt Dübendorf ist der Perimeter des kantonalen Gestaltungsplanes - die bestehende Randbebauung ausgenommen - immer noch der Landwirtschaftszone zugewiesen. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, dass dieses Gebiet noch immer nicht erschlossen ist. Es fehlen sowohl die Grob- als auch die Feinerschliessungsanlagen.

Beweis: Zonenplanung Stadt Dübendorf, Stand 12.9.2024, Quelle GIS-ZH, Screenshot Cla Semadeni



Beweis: Überbauungs- und Erschliessungsstand, Stand 12.9.2024, Quelle GIS-ZH, Screenshot Cla Semadeni



Wie sie sehen, sehr geehrter Herr Bundesrat, ist Ihre Feststellung, dass «damit die Voraussetzungen für die Einräumung des Baurechts an den Kanton Zürich zugunsten des Innovationsparks Zürich gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 410.1) erfüllt sind», nicht haltbar. Vielmehr ist erwiesen, dass die raum- und

zonenplanerischen Voraussetzungen ganz und gar nicht erfüllt sind, vor allem auch nicht vollumfänglich:

- weder zum Zeitpunkt des Bundesbeschlusses nach Artikel 32 Absatz 2 des FIG
- noch zum Zeitpunkt des Abschlusses und der Beurkundung des Baurechtsvertrages
- noch zum Zeitpunkt der von Ihnen angesprochenen Entscheide auf Ebene Richtplanung und Gestaltungsplanung
- noch zum Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils

Die raumplanerische Zuweisung zu einer Bauzone ist bis heute auf keiner Staatsebene erfolgt!

Mir tut es für Sie persönlich ausserordentlich leid, das feststeht, dass der abgeschlossene Baurechtsvertrag - sogar nach Ihren eigenen Worten - im Widerspruch zum FIG steht. Aus dem Widerspruch lässt sich nämlich ableiten, dass die Einräumung des Baurechts an den Kanton Zürich zugunsten des Innovationsparks gesetzeswidrig und amtsmissbräuchlich ist. Zudem ist zu schlussfolgern, dass es sich bei der Beurkundung des Vertragswerkes um eine Falschbeurkundung handelt. Warum es so weit kommen konnte und was und wer dafür die Verantwortung trägt, ist letztlich durch die Bundesanwaltschaft zu klären. In jedem Fall sind die im FIG vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen für den «*Schweizerischen Innovationspark, Hubstandort Dübendorf*» unverzüglich einzustellen.

In diesem Sinne, halte ich an meinem Schreiben vom 5. August fest. Für die Beantwortung von Fragen und für ergänzende Informationen stehe ich Ihnen, dem Staatssekretariat SBFJ und den Untersuchungsbehörden jederzeit zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Cla Semadeni